

AN-, AB-, UMMELDUNG EINER WOHNUNG

Bundesmeldegesetz (BMG) ab 01.11.2015

Ab dem 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft, welches das Meldewesen bundeseinheitlich regelt! Das Bundesmeldegesetz löst das bisherige Melderechtsrahmen-gesetz (MRRG) und das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) ab.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz ergeben sich einige Veränderungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Die allgemeine Meldepflicht bleibt weiterhin bestehen, jedoch ändert sich die gesetzliche Meldefrist von bisher einer Woche auf zwei Wochen. Die An- und Ummeldung erfolgt auch weiterhin persönlich. Dabei kann ein Familienmitglied alle anderen mit an- bzw. ummelden. Eine Abmeldung ist nur noch notwendig, wenn im Inland keine weitere Wohnung bezogen wird, d. h. wenn man sich ins Ausland abmeldet. Desweiteren ist eine Abmeldung noch notwendig, wenn man aus einer Nebenwohnung auszieht. Dies ist seit dem 01.11.2015 nur noch bei der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung möglich.

Wieder neu eingeführt wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers/-eigentümers oder einer von ihm beauftragten Person. Dieser muss dann bei An- oder Ummeldungen den Mieterinnen und Mietern eine schriftliche Bescheinigung, die sogenannte Wohnungsgeberbescheinigung, innerhalb von zwei Wochen nach Einzug ausstellen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist zwingend bei jeder An- oder Ummeldung vorzulegen! Die Vorlage des Mietvertrages ist hier nicht ausreichend!

Das entsprechende Formular können Sie über den Button „Formulare“ aufrufen.

Für Personen, die Ihren gewöhnlich Wohnsitz im Ausland haben und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach drei Monaten.

Wer aktuell in Deutschland gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung nicht an- oder abmelden. Erst wenn der Aufenthalt in der weiteren Wohnung die sechs Monate überschreitet, muss eine Anmeldung erfolgen.

Die An-, Ab-, Ummeldung ausländischer Bürger erfolgt ausschließlich in der Ausländerbehörde.

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Bürgerbüro
- Ausländerbehörde

ANSPRECHPARTNER

Bürgerbüro
Email:
buergerbuero@stadtweimar.de
Telefon: 03643 762762
zum Kontaktformular

Benötigte Dokumente

- Personalausweis und/oder Reisepass aller Familienmitglieder
-

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Bundesmeldegesetz
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
-

Dokument(e) herunterladen

- Abmeldung einer Wohnung
- Anmeldung einer Wohnung
- Wohnungsgeberbestätigung
- Datenschutzgrundverordnung (Meldepflichtige Personen)

□